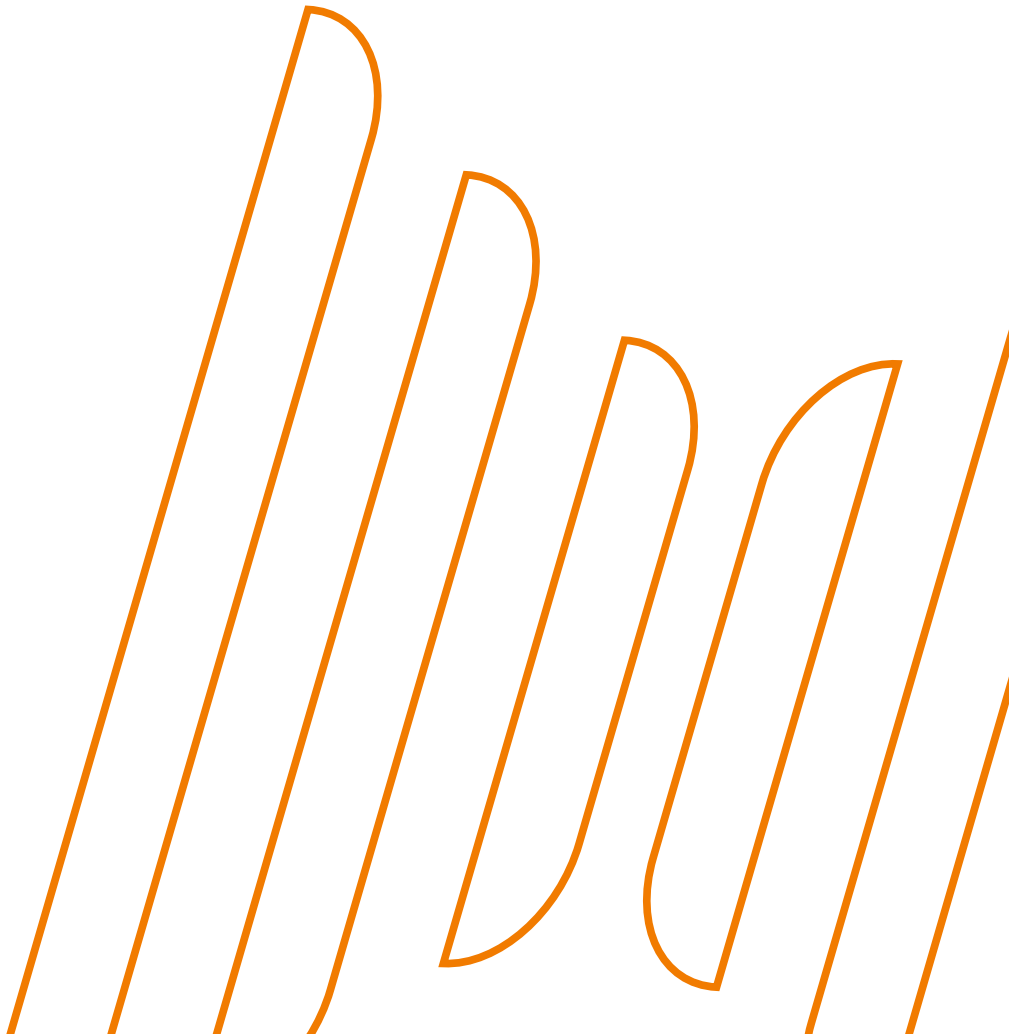
AUZÜGE UND FAHRTREPPEN

POSITIONSPAPIER

Erfüllung der neuen relevanten EHSRs aus der Maschinenverordnung (EU) 2023/1230



26. Oktober 2026

Einleitung

Durch Anwendung der Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 ab dem 20. Januar 2027 ergeben sich für Aufzüge und Sicherheitsbauteile nach Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU zusätzliche Anforderungen (EHSRs) im Rahmen der Konformitätsbewertung.

Ziel dieses Positionspapiers ist die Festlegung einer EU-weit einheitlichen und rechtssicheren Vorgehensweise zur Bewertung und Dokumentation dieser Anforderungen.

Ausgangslage

Die Maschinenverordnung führt neue und geänderte grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen ein, die auch für Aufzüge und Sicherheitsbauteile nach Aufzugsrichtlinie relevant sind.

Derzeit besteht jedoch Unsicherheit hinsichtlich

1. der weiteren Verwendbarkeit bestehender EU-Baumusterprüfbescheinigungen
 a. von nicht betroffenen Sicherheitsbauteilen
 b. von betroffenen Sicherheitsbauteilen und Aufzügen
2. der erforderlichen zusätzlichen Nachweise und Dokumentationen, für betroffene Sicherheitsbauteile und Aufzüge
3. der geeigneten Nachweise für programmierbare Komponenten ohne EU-Baumusterprüfung und
4. dem Ausstellungszeitpunkt von Zertifikaten und Konformitätserklärungen.

Ohne eine einheitliche Vorgehensweise drohen unterschiedliche Prozesse und Bewertungen durch Hersteller und benannte Stellen. Daraus können Verzögerungen bei der Konformitätsbewertung und beim Inverkehrbringen, höhere administrative Aufwände sowie eine verminderte Planungs- und Rechtssicherheit für Hersteller, Montagebetriebe und Errichter von Gebäuden mit Aufzugsanlagen resultieren.

Positionen

Der VDMA vertritt die Positionen zu:

1. EU-Baumusterprüfbescheinigungen
 a. Bestehende EU-Baumusterprüfbescheinigungen sind weiterhin uneingeschränkt gültig, sofern die betroffenen Sicherheitsbauteile nicht von den neuen Anforderungen erfasst werden. Dies betrifft insbesondere rein mechanische

Komponenten oder Bauteile ohne Kommunikationsschnittstelle zu externen Geräten, wie von der Europäischen Kommission im Schreiben „Lifts Directive: Transition to the Machinery Regulation Standards and conformity assessment“ vom Mai 2026 beschrieben[1].

b. Die EU-Baumusterprüfbescheinigungen von betroffen Sicherheitsbauteilen und Aufzügen erhalten Ergänzungen, welche die neu hinzugekommenen EHSRs abdecken, wie es die Europäische Kommission schreibt. Es ist keine Neuausstellung der EU-Baumusterprüfbescheinigungen selbst erforderlich.

2. den erforderlichen zusätzlichen Nachweisen und Dokumentationen, für betroffene Sicherheitsbauteile und Aufzüge

 a. Betroffene Sicherheitsbauteile
 Auf Basis einer vom Hersteller zur Verfügung gestellten Risikobewertung oder auf Basis der Anwendung einer zitierten Norm stellt die benannte Stelle die erforderliche Ergänzung zur bestehenden EU-Baumusterprüfbescheinigung aus, die dokumentiert, dass die relevanten zusätzlichen EHSRs von dem Sicherheitsbauteil abgedeckt sind.

 b. Aufzüge mit EU-Baumusterprüfbescheinigung
 Die zuständige Notifizierte Stelle stellt eine neue EU-Baumusterprüfbescheinigung oder eine Ergänzung zur bestehenden EU-Baumusterprüfbescheinigung aus.

 c. Aufzüge ohne EU-Baumusterprüfbescheinigung
 Der Montagebetrieb erstellt auf Basis von Herstellererklärungen der verbauten Komponenten und auf Basis von EU-Baumusterprüfungen von Sicherheitsbauteilen eine Risikobewertung und fügt diese den Unterlagen, welche im Rahmen des Konformitätsverfahrens bei der Notifizierte Stelle eingereicht werden, bei. Alternativ zur Risikobewertung kann auch eine im Amtsblatt der Europäischen Kommission zitierte Norm, welche die neuen EHSR abdecken, eingereicht werden. Noch nachzureichende Herstellererklärungen stehen der Inverkehrbringung des Aufzugs nicht im Wege.

3. den programmierbaren Komponenten in Aufzügen ohne bestehende EU-Baumusterprüfbescheinigung
 Der Hersteller einer programmierbaren Komponente belegt durch eine Risikobewertung die Einhaltung der relevanten neuen EHSRs der MVO. Hierzu ist eine Herstellererklärung ausreichend.

[1] Auszug aus dem Schreiben der Europäischen Kommission, Fußnote 2:
“While today’s installations are and will most probably be generally capable of connecting to external equipment, this is not/will not be the case for safety components which are purely mechanical or which include electric and/or electronic components but nonetheless are not capable of connecting to external equipment. Such safety components’ certificates, even though issued before 20 January 2027, may remain valid when the Machinery Regulation becomes applicable.”

4. dem Ausstellungszeitpunkt von Zertifikaten und Konformitätserklärungen

 Erforderliche Zertifikate, Ergänzungen zu bestehenden Baumusterprüfbescheinigungen, Konformitätserklärungen sowie zusätzliche Herstellernachweise können bereits vor dem 20.01.2027 ausgestellt werden, mit dem Vermerk „gültig ab 20.01.2027“. Nur so kann die rechtzeitige Vorprüfung und Abnahme von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen gewährleistet werden, die unmittelbar ab dem Geltungsbeginn der Maschinenverordnung in Verkehr gebracht werden sollen. Verzögerungen bei der Ausstellung seitens der Notifizierten Stellen könnten sonst zu Lieferhemmnissen, Marktstörungen und Wettbewerbsnachteilen innerhalb des europäischen Binnenmarktes führen.

Diese Positionen sollten EU-weit einheitlich angewendet werden, damit Hersteller und notifizierte Stellen zu identischen Ergebnissen gelangen und Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.

Kontakt:
Eray Gültekin
VDMA e. V.
Referent - Aufzüge und Fahrtreppen
Lyoner Straße 18
60528 Frankfurt am Main

Mobil: +49 15118684999
E-Mail: eray.gueltekin@vdma.eu

Lobbyregister: R000802
EU-Transparenzregister ID: 9765362691-45

vdma.eu